

Geschäftsordnung für den Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises
vom 01. Oktober 1999, geändert am 06.07.2017

Aufgrund des § 32 Abs. 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – KrO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. 1994, Seite 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1997 (GV.NRW. S. 422) hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises in seiner Sitzung am 30.03.2000 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Einberufung des Kreistages

(1) Der Kreistag wird durch den Landrat mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Kalendertagen schriftlich einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung elf Tage vor der Sitzung zur Post gegeben wird. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden.

(2) Ist der Landrat an der Einberufung verhindert, so beruft der Kreisdirektor den Kreistag ein.

(3) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nichtöffentlichen Teil. Die Tagesordnung kann durch Nachträge ergänzt werden; diese sollen den Abgeordneten mindestens drei Kalendertage vor Sitzungsbeginn vorliegen. Erläuterungen zur Tagesordnung sind grundsätzlich der Einladung beizufügen oder kurzfristig nachzureichen.

(4) Ort, Zeit und Tagesordnung sowie Nachträge werden in der nach der Hauptsatzung vorgeschriebenen Form veröffentlicht.

(5) Der Beginn der Kreistagssitzungen wird grundsätzlich auf 16.00 Uhr festgesetzt. Im Einzelfall kann von der festgesetzten Zeit abgewichen werden. Sitzungsort ist grundsätzlich der Sitz der Kreisverwaltung, Siegburg, es sein denn, der Kreistag legt im Einzelfall einen anderen Sitzungsort fest.

§ 2

Tagesordnung

(1) Der Landrat setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge in die Tagesordnung aufzunehmen, die ihm 14 Kalendertage vor der Sitzung von einem Fünftel der Mitglieder des Kreistages oder einer Fraktion vorgelegt werden.

(2) Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen. Die auf die Tagesordnung gesetzten Punkte werden in der Reihenfolge beraten, in der sie in der Einladung aufgeführt sind. Der Kreistag kann die Reihenfolge durch Beschluss abändern, verwandte Punkte miteinander verbinden oder einzelne Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen.

(3) Angelegenheiten, die nicht im Kreisausschuss beraten wurden, sind - abgesehen von den gesetzlich vorgesehenen Fällen - nur dann auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie nicht aufgeschoben werden können.

§ 3

Teilnahme an Sitzungen

(1) Die Kreistagsabgeordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet.

(2) Ein Kreistagsabgeordneter, der an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Landrat möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.

(3) Die Teilnahme an der Sitzung wird durch die persönliche Eintragung in die Anwesenheitsliste nachgewiesen.

§ 4 Vorsitz

(1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat. Er leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(2) Sind er und seine nach § 46 Abs. 1 KrO NRW gewählten (ehrenamtlichen) Stellvertreter verhindert den Vorsitz zu führen, so wählt der Kreistag unter Leitung des ältesten Kreistagsabgeordneten ohne Aussprache aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

§ 5 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, Beschlussfähigkeit

(1) Zu Beginn der Sitzung hat der Vorsitzende festzustellen, ob der Kreistag ordnungsgemäß einberufen und beschlussfähig ist.

(2) Der Vorsitzende hat die Sitzung aufzuheben, wenn festgestellt wird, dass der Kreistag nicht ordnungsgemäß einberufen wurde.

(3) Auf Antrag eines Kreistagsabgeordneten hat der Vorsitzende während der Sitzung festzustellen, ob der Kreistag beschlussfähig ist.

(4) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat der Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von fünfzehn Minuten die erforderliche Anzahl von Kreistagsabgeordneten nicht anwesend, hat er die Sitzung aufzuheben. Er kann die Frist in besonderen Fällen nach seinem Ermessen um weitere fünfzehn Minuten verlängern.

§ 6 Ausschluss von der Mitwirkung

(1) Kreistagsabgeordnete, die annehmen müssen, dass sie wegen einer nach näherer Bestimmung des § 28 Abs. 2 KrO NRW in Verbindung mit § 31 Abs. 1 und 2 GO NRW von der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit ausgeschlossen sind, haben vor Eintritt in die Verhandlung die Ausschlussgründe gegenüber dem Vorsitzenden unaufgefordert anzuzeigen. Über den Ausschluss entscheidet in Zweifelsfällen der Kreistag (§ 28 Abs. 2 Ziff. 4 KrO NRW in Verbindung mit § 31 Abs. 4 GO). Bei dieser Entscheidung darf der betreffende Kreistagsabgeordnete nicht mitwirken.

(2) Der ausgeschlossene Kreistagsabgeordnete hat bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung und Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt zu verlassen. Bei öffentlichen Sitzungen kann es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(3) Die Nichtteilnahme des Kreistagsabgeordneten an der Entscheidung über seine Ausschlussung an der Beratung und Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt ist in der Niederschrift zu vermerken.

(4) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht wird vom Kreistag durch Beschluss festgestellt (§ 28 Abs. 2 Ziff. 5 KrO NRW).

§ 7

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind vorbehaltlich der Bestimmungen des § 8 dieser Geschäftsordnung öffentlich.
- (2) Die Pressevertreter der im Kreisgebiet erscheinenden Zeitungen sollen zu den Sitzungen eingeladen werden.
- (3) Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Kreistagssitzungen teilzunehmen, soweit es die räumlichen Verhältnisse gestatten. Zuhörer und Pressevertreter sind nicht berechtigt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen, sich sonst an den Verhandlungen des Kreistages zu beteiligen oder Beifall und Missbilligung zu äußern.
- (4) Der Vorsitzende kann Zuhörer, die die Verhandlung stören, ausschließen, die Sitzung aussetzen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

§ 8 Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) In nichtöffentlichen Sitzungen sind
 - a) Personalangelegenheiten,
 - b) Vertragsangelegenheiten nach § 11 Hauptsatzung,
 - c) Auftragsvergaben,
 - d) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Prüfungsergebnisses, von Verfahrensfragen und allgemeinen Grundsätzen
 - e) Grundstücksangelegenheitenzu behandeln, es sei denn, im Einzelfall stehen Gründe des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Belange Dritter einer Behandlung in öffentlicher Sitzung nicht entgegen. In allen übrigen Angelegenheiten ist darüber hinaus die Öffentlichkeit durch Beschluss des Kreistages auszuschließen, wenn es das öffentliche Wohl oder wenn es die Wahrung schutzwürdiger Interessen Einzelner erfordert.
- (2) Die Begründung zum Ausschluss der Öffentlichkeit muss in nichtöffentlicher Sitzung gegeben werden. Als Begründung gilt nicht ein allgemeiner Hinweis auf Abs. 1.
- (3) Mitglieder von Ausschüssen können an nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages als Zuhörer teilnehmen, soweit Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich ihres Ausschusses behandelt werden.

§ 9 Vorlagen und Anträge zu Punkten der Tagesordnung

- (1) Beschlüssen des Kreistages muss eine Vorlage oder ein Antrag zugrunde liegen. Bei Wahlen muss vor der Abstimmung gemäß § 35 Abs. 2 KrO **NRW** ein Wahlvorschlag vorliegen.
- (2) Vorlagen werden vom Landrat oder vom Kreisausschuss in schriftlicher Form an den Kreistag gerichtet.
- (3) Anträge zu Punkten der Tagesordnung können von Fraktionen, einzelnen Kreistagsabgeordneten oder dem Landrat gestellt werden. Anträge von Kreistagsabgeordneten oder von Fraktionen sind schriftlich an den Landrat zu richten; gleichzeitig ist allen Fraktionsvorsitzenden eine Abschrift zuzuleiten. Die Anträge sollen mindestens vier Arbeitstage vor der Sitzung des Kreistages gestellt sein.
- (4) Vorlagen und Anträge müssen einen Beschlussvorschlag und dessen Begründung enthalten.
- (5) Anträge im Sinne des Abs. 3, die von Fraktionen gestellt werden, sind vom Fraktionsvorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem Beauftragten zu unterzeichnen. Andere Anträge gelten als persönliche Anträge.

(6) Der Landrat oder ein von ihm beauftragter Bediensteter sowie der Antragsteller oder ein von ihm Bevollmächtigter sind berechtigt und auf Verlangen des Kreistages verpflichtet, die Vorlagen bzw. Anträge vorzutragen und näher zu begründen.

§ 10

Zurücknahme und Änderung von Anträgen und Vorlagen, Änderungsanträge, Gegenanträge, Teilungsanträge, erneute Anträge

(1) Jeder Antrag kann durch den Antragsteller bis zu Beginn der Abstimmung zurückgenommen oder abgeändert werden. Entsprechendes gilt für Vorlagen des Landrates.

(2) Bis zu Beginn der Abstimmung können zu Anträgen und Vorlagen Abänderungsanträge und Gegenanträge gestellt, sowie Teilung beantragt werden.

(3) Eine Abänderung nach Abs. 1 sowie Anträge nach Abs. 2 sind vor der Abstimmung schriftlich oder zu Protokoll zu formulieren.

(4) Unbeschadet des § 33 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW dürfen abgelehnte Anträge frühestens nach 3 Monaten erneut gestellt und auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 11

Dringlichkeitsangelegenheiten

(1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder nicht in der vorgeschriebenen Form als Tagesordnungspunkt veröffentlicht wurden, dürfen nur dann beraten werden, wenn sie keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind. Über die Erweiterung der Tagesordnung entscheidet der Kreistag.

(2) Dringlichkeitsanträge nach Abs. 1 können nur vom Landrat, von einer Fraktion oder von mindestens vier Kreistagsabgeordneten schriftlich in der Sitzung eingebracht werden. Ihre besondere Dringlichkeit ist durch den Antragsteller zu begründen.

(3) Dringlichkeitsanträge, die erst während der Sitzung eingebracht werden, sind vor ihrer Behandlung schriftlich oder zu Protokoll zu formulieren.

§ 12

Anfragen

(1) Jeder Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, Anfragen die sich auf Angelegenheiten des Kreises beziehen, an den Landrat zu richten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn es der Kreistagsabgeordnete verlangt.

(2) Sollen Anfragen in einer Sitzung des Kreistages beantwortet werden, müssen sie mindestens vier Arbeitstage vor der Sitzung dem Landrat schriftlich vorliegen.

(3) Der Anfragende ist berechtigt und auf Verlangen des Kreistages verpflichtet, die Anfrage vorzutragen und näher zu begründen.

(4) Nach der Beantwortung erhält der Anfragende auf Wunsch das Wort zu kurzen Ausführungen und Zusatzfragen.

(5) Danach kann eine Aussprache über die Anfrage erfolgen, sofern ein Drittel der anwesenden Kreistagsmitglieder dies beschließt. Anträge zur Sache sind nicht zulässig.

(6) Der Landrat kann die Beantwortung von Anfragen, die kurzfristig nicht beantwortet werden können, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung verweisen.

(7) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten 6 Monate bereits erteilt wurde oder die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

§ 12 a

Einwohnerfragestunde

(1) In die Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages ist eine Fragestunde für Einwohner aufzunehmen (§ 33 Abs. 1 S. 3 KrO NRW). In der Fragestunde ist jeder Einwohner/jede Einwohnerin des Kreises berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes mündlich Fragen an den Vorsitzenden zu richten. Die Fragen müssen sich auf eine Angelegenheit des Kreises beziehen. Zur besseren Vorbereitung einer Frage muss der fragende Einwohner/die fragende Einwohnerin die Frage zehn Kalendertage im Voraus in Textform unter Angabe des Namens und der Anschrift beim Landrat, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg, einreichen.

(2) Die Entscheidung darüber, ob eine Frage in der Fragestunde beantwortet werden kann, obliegt dem Landrat. Der Landrat unterrichtet den/die Fragesteller/-in in den Fällen in denen die Frage sachlich nicht in die Fragestunde gehört. Die Unterrichtung hat vor der Fragestunde zu erfolgen, ist den Fraktionsvorsitzenden zu Kenntnis zu bringen und schriftlich zu begründen. Jeder Fragesteller/Fragestellerin kann in einer Fragestunde nur eine Frage zu einem bestimmten Themenkomplex stellen. Der/die Fragende ist berechtigt höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen. Eine Aussprache über die Fragen ist unzulässig. Die Gesamtdauer der Fragestunde ist auf 30 Minuten zu beschränken.

(3) Die Beantwortung soll mündlich durch den Vorsitzenden erfolgen. Eine Unterstützung durch Bedienstete des Kreises ist dabei zulässig. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller/die Fragestellerin nach Ermessen des Vorsitzenden auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

(4) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn

a) sie nicht der Bestimmung des Abs. 1 entsprechen,

b) die begehrte Auskunft dem fragenden Einwohner/der fragenden Einwohnerin innerhalb der letzten 12 Monate erteilt wurde,

c) die Frage einen strafrechtlichen Inhalt hat, der Inhalt der Frage ehrverletzend ist, die Frage offensichtlich missbräuchlich gestellt wird oder die Beantwortung der Frage gegen geltendes Recht verstoßen würde,

d) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre,

e) sie eine Angelegenheit betreffen, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln ist,

f) sie schutzwürdiger Interessen Dritter berühren.

Über die Zurückweisung der Anfrage entscheidet der Landrat bzw. in der Sitzung der jeweilige Vorsitzende.

§ 13

Verhandlungsleitung

(1) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Kreistagsmitglieder gleichzeitig zu Wort, entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Jeder Redner darf nur die zur Beratung anstehende Sache behandeln. Der Vorsitzende kann jederzeit außerhalb der Rednerfolge das Wort ergreifen. Dienstkräften des Kreises ist das Wort zu erteilen, wenn der Landrat zustimmt oder dies wünscht.

(2) Die Redner sprechen grundsätzlich frei; sie können hierbei Aufzeichnungen benutzen. Im Wortlaut vorbereitete Reden sollen eine Ausnahme sein und dürfen nur mit Genehmigung des Vorsitzenden verlesen werden. Dies gilt nicht für Etatreden und für die Berichterstattung durch die Ausschussvorsitzenden. Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sind sie für die Niederschrift vorübergehend zur Verfügung zu stellen.

(3) Antragstellern und Berichterstatlern steht das Wort sowohl zu Beginn als auch zum Schluss der Beratung zu. Die Redezeit beträgt im Kreistag im Regelfalle bis zu 10 Minuten. Bei Haushaltsreden beträgt die Redezeit bis zu 20 Minuten je Kreistagsfraktion.

(4) Der Kreistag kann auf Antrag die Dauer der Aussprache und die Anzahl der Redner und ferner die in Abs. 3 vorgegebene Redezeit verkürzen oder verlängern. Außerdem kann er beschließen, dass jedes Kreistagsmitglied nur eine begrenzte Zahl von Wortmeldungen zu einem Tagesordnungspunkt hat.

§ 14

Persönliche Erklärungen

(1) Um Missverständnisse aufzuklären, zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort außerhalb der Reihenfolge der Redner erteilt werden.

(2) Das Wort zur Abgabe einer persönlichen Erklärung, z. B. zur Begründung des eigenen Abstimmungsverhaltens, ist erst nach Beendigung der Aussprache über den jeweiligen Verhandlungsgegenstand oder nach der Abstimmung zu erteilen. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.

§ 15

Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

(1) Zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch dreimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung des Gegenstandes beziehen, der zur Beratung ansteht. Bei Verstößen soll ihm das Wort entzogen werden.

(2) Die Redezeit darf dabei drei Minuten nicht überschreiten.

§ 16

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung (§ 19 Abs. 5, Ziffer 1) können außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste gestellt werden; über sie ist sofort abzustimmen. Anträge auf Vertagung sowie Anträge auf Schluss der Aussprache und auf Schluss der Rednerliste können nur von einem Kreistagsabgeordneten gestellt werden, der noch nicht zur Sache gesprochen hat.

(2) Vor der Abstimmung können auf Wunsch ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag sprechen.

(3) Abgelehnte Anträge dürfen zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wiederholt werden.

§ 17

Schluss der Aussprache

(1) Liegen keine weiteren Wortmeldungen vor oder ist ein Antrag auf Schluss der Aussprache angenommen worden, erklärt der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen.

(2) Danach kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 18 Zwischenfragen

Jeder Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, Zwischenfragen über den Vorsitzenden an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren.

§ 19 Abstimmung

(1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.

(2) Unmittelbar vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Liegt der zu fassende Beschluss den Kreistagsabgeordneten schriftlich vor, genügt ein Hinweis auf diese Vorlage.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt öffentlich durch Handheben oder durch Erheben von den Sitzen, notfalls durch Auszählen, es sei denn, dass namentliche oder geheime Abstimmung durchgeführt wird.

(4) Namentlich oder geheim muss außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt werden, wenn mindestens ein Fünftel der anwesenden Kreistagsabgeordneten dies verlangt. Wird sowohl namentliche als auch geheime Abstimmung verlangt, hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

(5) Für Abstimmungen gilt folgende Reihenfolge:

1. Anträge zur Geschäftsordnung:

- a) Aufhebung der Sitzung
- b) Ergänzen und Abändern der Tagesordnung
- c) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung
- d) Aufhebung von Tagesordnungspunkten
- e) Unterbrechung der Sitzung
- f) Vertagung
- g) Verweisung an einen Ausschuss
- h) Schluss der Aussprache
- i) Schluss der Rednerliste
- j) Begrenzung der Dauer der Aussprache
- k) Begrenzung der Zahl der Redner
- l) Begrenzung der Redezeit

2. Anträge zur Sache:

- a) Teilungsanträge
- b) Gegenanträge
- c) Abänderungsanträge
- d) Ursprünglicher Antrag

Im übrigen wird bei mehreren Anträgen über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet darüber der Kreistag.

(6) Falls der Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung des Landrates der Kreisdirektor vor oder nach Stellung eines Antrages darauf aufmerksam macht, dass dem Rhein-Sieg-Kreis infolge des Beschlusses ein Schaden entstehen kann, ist namentlich zu Protokoll abzustimmen.

§ 20 Wahlen

(1) Wahlen werden, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, durch offene Abstimmung vollzogen.

(2) Auf Verlangen eines Kreistagsabgeordneten muss die Wahl in geheimer Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln erfolgen (§ 35 Abs. 2 KrO NRW).

(3) Die Abberufung eines Ausschussmitgliedes und seine Ersetzung kann nur erfolgen, wenn sie einstimmig geschieht. Ein freiwilliges Ausscheiden erfolgt durch Erklärung zu Protokoll vor dem Ausschuss oder durch schriftliche Verzichtserklärung, die mit Eingang beim Büro des Kreistages wirksam wird.

§ 21 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses

(1) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt.

(2) Zweifel an der Richtigkeit des Abstimmungs- oder Wahlergebnisses müssen unverzüglich nach seiner Verkündung geltend gemacht werden. Nach Aufruf des nächsten Tagesordnungspunktes ist dies nicht mehr zulässig. Sind die Zweifel begründet, muss die Abstimmung und/oder die Auszählung unverzüglich wiederholt werden.

(3) Bei Beschlüssen des Kreistages, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, ob die qualifizierte Mehrheit dem Antrag zugestimmt hat.

(4) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt folgendes:

1. Stimmzettel sind insbesondere ungültig, wenn sie
 - a) bei einer Wahl Namen nicht wählbarer Personen aufweisen,
 - b) unleserlich sind,
 - c) mehrdeutig sind,
 - d) Zusätze enthalten oder
 - e) durchgestrichen sind.
2. Stimmenthaltung ist gegeben, wenn
 - a) der Stimmzettel unbeschriftet ist,
 - b) auf dem Stimmzettel durch das Wort „Enthaltung“ oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht ist, dass ein Wahlberechtigter sich der Stimme enthält,
 - c) ein Stimmzettel trotz Anwesenheit überhaupt nicht abgegeben wird.
3. Für die Auszählung der Stimmzettel bestimmt der Kreistag mehrere Stimmzähler, die verschiedenen Fraktionen angehören sollen. Sie teilen das Ergebnis der Auszählung dem Vorsitzenden mit.
4. Bei Losentscheid wird das Los vom Vorsitzenden gezogen.

§ 22 Verletzung der Ordnung

(1) Wer nicht zur Sache spricht, kann von dem Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.

(2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung "zur Ordnung zu rufen", ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Kreistag den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.

(3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, kann es in dieser Sitzung nur mit Zustimmung des

Kreistages wieder erteilt werden.

(4) Bei grober Verletzung der Ordnung kann ein Kreistagsabgeordneter nach Maßgabe des § 36 Abs. 2 und 3 KrO **NRW** von einer oder mehreren Sitzungen des Kreistages ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass der Kreistagsabgeordnete für den festgelegten Zeitraum auch nicht an Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen darf.

Dem Ausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf des Vorsitzenden vorausgehen. Der Abgeordnete soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden.

(5) Als grobe Verletzung der Ordnung gelten insbesondere eine fortdauernde Nichtbeachtung der Anordnung des Vorsitzenden und sonstige schwere Störungen des Sitzungsfriedens.

(6) Durch Kreistagsbeschluss kann einem Kreistagsabgeordneten die auf dem Sitzungstag entfallenden Entschädigungen ganz oder teilweise entzogen werden.

(7) Die Beschlüsse zu den Abs. 4 und 6 sind dem Kreistagsabgeordneten schriftlich mitzuteilen.

(8) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach dieser Geschäftsordnung steht den Betroffenen der Einspruch zu. Er ist spätestens bis zur nächsten auf die Ordnungsmaßnahme folgenden Kreistagssitzung einzulegen. Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet sich dann der Kreistag spätestens in der nächsten Sitzung. Den Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. An der Beratung und Beschlussfassung über die Ordnungsmaßnahme wirken sie nicht mit. Die Entscheidung des Kreistages ist den Betroffenen zuzustellen.

§ 23

Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

Entsteht im Kreistag störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wiederherzustellen ist. Kann sich der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen.

§ 24

Sitzungsniederschriften

(1) Über jede Sitzung des Kreistages wird vom Schriftführer eine Niederschrift gefertigt, die vom Landrat und von einem vom Kreistag zu bestellenden Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses in der Reihenfolge der Beratung zu enthalten.

(2) Jeder Kreistagsabgeordnete kann verlangen, dass seine von der Mehrheit abweichende Stimme oder seine Stimmenthaltung in der Niederschrift gegebenenfalls mit Begründung namentlich vermerkt wird. Das gleiche gilt für kurze wörtlich zu formulierende Stellungnahmen zu Tagesordnungspunkten.

(3) Die Niederschrift ist jedem Kreistagsmitglied zuzusenden.

(4) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage der Absendung keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt.

§ 25

Schriftführer

Der Kreistag bestellt auf Vorschlag des Landrates seinen Schriftführer und dessen Vertreter.

§ 26 **Film- und Tonbandaufnahmen**

- (1) Der Schriftführer bedient sich bei der Erstellung der Niederschrift einer Tonbandaufzeichnung.
- (2) Film- sowie Tonbandaufnahmen dürfen in den Sitzungen im Übrigen nur mit Genehmigung des Kreistages gemacht werden, wobei gleichzeitig über die Verwendung der Aufzeichnungen zu beschließen ist.

§ 27 **Unterrichtung der Öffentlichkeit**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Kreistag gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit dadurch zu unterrichten, dass die Beschlüsse der örtlichen Presse zugänglich gemacht werden.
- (2) Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt grundsätzlich auch über den Gegenstand und das Ergebnis der Beratungen des Kreistages in nichtöffentlicher Sitzung, es sei denn, der Kreistag beschließt im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes oder es stehen dem Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnete Ansprüche und Interessen Dritter entgegen.

§ 28 **Kreisausschuss und Ausschüsse**

- (1) Auf die Sitzungen des Kreisausschusses und der Fachausschüsse findet, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, diese Geschäftsordnung, ausgenommen § 13 Abs. 3 Satz 2 und 3, mit folgender Maßgabe entsprechende Anwendung:
- a) Die Ausschüsse werden von ihrem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter eingeladen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens sieben Kalendertage. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung acht Tage vor der Sitzung zur Post gegeben ist. Der Landrat beruft im Bedarfsfalle den Ausschuss für den Fall ein, dass der Ausschussvorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind. Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter auch am Sitzungstag verhindert, leitet der Altersvorsitzende die Sitzung.
 - b) Die Tagesordnung der Ausschusssitzung setzt der Vorsitzende des Ausschusses nach Benehmen mit dem Landrat fest. Schriftliche Anträge werden vom Kreisausschuss an die zuständigen Fachausschüsse verwiesen, soweit sie nicht unmittelbar und ausdrücklich an einen Fachausschuss bzw. dessen Vorsitzenden gerichtet sind. In der Sitzung können durch Beschluss weitere Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden. Dies gilt nicht, wenn der Ausschuss in der Angelegenheit selbst Entscheidungsbefugnis hat. In diesem Falle ist eine Erweiterung der Tagesordnung nur in dringenden Angelegenheiten möglich.
 - c) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es für die Benachrichtigung seines Stellvertreters und die Übermittlung der Unterlagen zu sorgen.
 - d) Die Sitzungen beginnen grundsätzlich um 16.00 Uhr und sollen in der Regel nicht über 19.00 Uhr hinausgehen. Eine Verlängerung der Sitzungsdauer um bis zu 1 Stunde kann nur mit Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden erfolgen.
- (2) Sachkundige Bürger können auch an nichtöffentlichen Sitzungen von den Ausschüssen teilnehmen, in die sie nicht bestellt wurden, soweit Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich ihres Ausschusses behandelt werden.
- (3) Vom Kreistag auf Zeit für bestimmte Aufgaben gebildete Unterausschüsse sind keine Ausschüsse im Sinne von Absatz 1.
- (4) Über die Abgrenzung der Zuständigkeiten der Ausschüsse beschließt der Kreistag.

§ 29 Fraktionen

(1) Kreistagsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Jedes Kreistagsmitglied kann nur einer Fraktion angehören. Eine Fraktion muss aus mindestens 3 Kreistagsmitgliedern bestehen.

(2) Die Fraktionen können Kreistagsabgeordnete, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen. Bei der Festlegung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.

(3) Die Fraktionen geben sich ein Statut, das demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen und Regelungen über das Abstimmungsverfahren, die Aufnahme und den Ausschluss aus der Fraktion enthalten muss. Entspricht ein Statut diesen Anforderungen nicht, so kann der Kreistag einer Fraktion den Fraktionsstatus entziehen, wenn diese einer Aufforderung des Kreistages innerhalb einer vom Kreistag gesetzten Frist nicht nachkommt, die Mängel ihres Status zu beseitigen.

(4) Die Bildung einer Fraktion ist dem Landrat vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter, aller der Fraktion angehörenden Kreistagsmitglieder einschließlich der Hospitanten und der zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiter der Fraktion enthalten. Ferner ist das Statut der Fraktion vorzulegen und anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten. Änderungen sind dem Landrat ebenfalls anzuzeigen.

(5) Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass Angelegenheiten deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder seinen Ausschüssen beschlossen worden ist, vertraulich behandelt werden und Dritten nicht zugänglich sind. Dies gilt insbesondere für Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden oder werden müssen. Soweit schützenswerte Interessen einzelner betroffen sind, dürfen personenbezogene Daten nur an zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen offenbart werden, soweit dies für deren Arbeit als Kreistagsmitglied oder Ausschussmitglied oder Mitarbeiter der Fraktion erforderlich ist. Schriftliche Unterlagen sind so aufzubewahren, dass zu ihnen nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 3 Zugang besteht. Bei Auflösung einer Fraktion sind diese schriftlichen Unterlagen zu vernichten oder an das Archiv des Kreises zur Aufbewahrung abzugeben.

§ 30 Änderung und Abweichung von der Geschäftsordnung

(1) Von einzelnen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung kann, soweit sie nicht gesetzlich oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch einstimmigen Beschluss abgewichen werden.

(2) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind im Übrigen dem Kreistag bekannt zu geben. Über sie ist frühestens in der nächsten Sitzung des Kreistages zu entscheiden.

§ 31 Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen im Text dieser Geschäftsordnung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt rückwirkend zum 01. Oktober 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Geschäftsordnung für den Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises vom 17. Oktober 1994 einschließlich aller Nachträge außer Kraft.

Die vom Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am 19.06.2006 beschlossene Änderung der Geschäftsordnung (§ 13 Abs. 3 Satz 2 und 3 und Abs. 4 sowie § 28 Abs. 1 Satz 1) ist am 20.06.2006 in Kraft getreten.

Die vom Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am 06.07.2017 beschlossene Änderung der Geschäftsordnung ist am 07.07.2017 in Kraft getreten.